

# Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

**Nr. RZ95/3170/04/67**

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern  
an Fahrzeugen des Herstellers **OPEL**

**Auftraggeber:** **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**  
**Schönbacher Straße**  
**35745 Herborn - Hörbach**

## Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

## Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
Handelsmarke:	ARTEC
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Radtyp:	<b>I75538</b>
Ausführungsbezeichnung:	<b>I75538, 110G mit Zentrierung</b>
Radgröße:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe:	38 mm
Lochkreisdurchmesser:	11ß mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	72,6 mm mit Zentrierring Kennz.Ø72,5/65,1, Farbe weiß
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH Nr.RP93/1606/04/67
Geprüfte Radlast:	615 kg )*
Reifenabrollumfang:	1935 mm

\*) entspricht 601 kg bei einem Abrollumfang von max. 1985 mm.



Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**  
 Typ(en) : **I75538**  
 Ausführung(en) : **I75538, 110G mit Zentrierung Ø72,5/65,1**

Typ: <b>Omega-A</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>E 284, E 284/1 und E284/2</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
54; 65; 66; 73; 74; 85; 90; 92; 110	Omega LS Omega GL Omega GLS Omega CD	195/65R15-90 A90)  205/55R15-87 A01)A09)G01)L21)  205/60R15-90 A01)A09)L21)  205/65R15-93 A01)A09)L21)	A02) bis A08)A10) B21)
115; 130	Omega 3000	195/65R15-91 A90)  205/60R15-90 A01)A09)  205/65R15-93 A01)A09)	

E284/2/NT5

985/1015

5/110/65,1

Typ: <b>Omega-A-Caravan</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>E 285, E 285/1 und E 285/2</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
54; 65; 73; 74; 85; 90; 92	Omega-Caravan LS, -GL, -GLS, -CD	195/65R15-90 A90)  205/60R15-90 A01)A09)L21)  205/65R15-93 A01)A09)L21)	A02) bis A08)A10) B21)
130; 147	Omega-Caravan LS, -GL, -GLS, -CD, Omega 3000, Caravan 3.0i	195/65R15-91  205/60R15-91 A01)A09)  205/65R15-93 A01)A09)	

E285/2/NT5

1175

5/110/65

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**  
 Typ(en) : **I75538**  
 Ausführung(en) : **I75538, 110G mit Zentrierung Ø72,5/65,1**

Typ: <b>Senator B</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>E 478</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 74; 103; 115; 130	Senator Senator CD (bis einschl. Nachtrag II)	195/65R15-90 A90)  205/60R15-90 A09)  205/65R15-93 A09)E48)	A02) bis A08)A10)
103; 115; 130	Senator Senator CD (ab Nachtrag III)	205/65R15-93 A09)E48)  195/65R15-90 T M+S A90)	
145		205/65R15 A09)T36)  195/65R15-90 T M+S A90)	
965/1045	E478Bis NT7		5/110/65

Typ: <b>Senator B</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>E 478/1</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110; 115	Senator Senator CD (bis Nachtrag III)	205/65R15-93 A09)E48)  195/65R15-90 T M+S A90)	A02) bis A08)A10) B21)
130; 150		205/65ZR15 A01)E48)T36)	
E478/1/NT7E	970/1065		5/110/65,1

Typ: <b>Vectra-A</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>E 947/1</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
125	Vectra V6	195/60R15-87 V  205/55R15-87 V  215/50R15-88 V	A01) bis A10) K03)K04)K13)K16) K22)
E947/1/NT10E	995/840		5/110/65

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**  
 Typ(en) : **I75538**  
 Ausführung(en) : **I75538, 110G mit Zentrierung Ø72,5/65,1**

Typ: <b>Vectra-A-CC</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>E 948/1</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
125	Vectra V6	195/60R15-87 V  205/55R15-87 V  215/50R15-88 V	A01) bis A10) K03)K04)K13)K16) K22)

E948/1/NT10E

995/840

5/110/65

Typ: <b>Vectra A-X</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>E 951/1 ab NT II</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
150	Vectra Turbo	195/60R15-87Q M+S  195/60R15-87W  205/55R15-87W	A01) bis A10) K03)K04)K13)K16) K22)

E951/1/NT07E

970/930

5/110/65

Typ: <b>Calibra-A</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>F406</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
125	Calibra V6	195/60R15-87W	A01) bis A10) K03)K04)K13)K14) K22)
150	Calibra Turbo	205/55R15-87W	
		215/50R15-88W	

F406/NT15E

980/880

5/110/65

Typ: <b>Omega-B</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>G 684</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85; 100	Omega GL Omega CD	195/65R15-91 A90)  205/65R15-94 A90)  215/60R15-93 A09)  225/60R15-95 A09)	A02) bis A08)A10) B21)

G684/NT07E

1035/1110

5/110/65,1

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**  
 Typ(en) : **I75538**  
 Ausführung(en) : **I75538, 110G mit Zentrierung Ø72,5/65,1**

Typ: <b>V94</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*96/79*0077*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
74; 85; 100	Omega GL Omega CD	195/65R15-91 A90)E05)  205/65R15-94 A90)  215/60R15-93 A09)  225/60R15-95 A09)	A02) bis A08)A10) B21)

e1\*96/79\*0077\*02

1070/1145(1190)

5/110/65,1

Typ: <b>Omega-B-Caravan</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>G 685</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85; 100	Omega LS Omega GL Omega CD	195/65R15-91 A90)E05)  195/65R15-91Q M+S A90)  215/60R15-93 A09)E21)	A02) bis A08)A10) B21)

G685/NT07E

1035/1230

5/110/65,1

Typ: <b>V94/Kombi</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*96/79*0078*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
74; 85; 100	Omega GL Omega CD	195/65R15-91 A90)E05)  195/65R15-91 Q M+S A90)T17)  215/60R15-93 A09)	A02) bis A08)A10) B21)E25)

e1\*96/79\*0078\*02

1070/1280(1320)

5/110/65,1

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**  
 Typ(en) : **I75538**  
 Ausführung(en) : **I75538, 110G mit Zentrierung Ø72,5/65,1**

Typ: <b>J96</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*93/81*0030*.. bzw. e1*95/54*0030*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100; 125	Opel Vectra-B Opel Vectra-B-CC	<a href="#">195/65R15-91</a>  205/55R15-87 T85)  <a href="#">205/60R15-91</a>	A02) bis A10)

e1\*95/54\*0030\*08

1035/945

5/110/65,0

Typ: <b>J96/KOMBI</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*95/54*0044*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100	Opel Vectra-B-Caravan 2,0 16 V	<a href="#">195/65R15-91</a>  205/55R15-87 T85)	A02) bis A10)
125	Opel Vectra-B-Caravan 2,5 V6	<a href="#">205/60R15-91</a>	

e1\*95/54\*0044\*04

1035/1025

5/110/65,0

Typ: <b>T98</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*97/27*0086*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
60; 85; 100	Opel Astra-G (5-Loch)	195/55R15-84 T10)  <a href="#">195/60R15-88</a> A01)K43)  205/50R15-86  205/55R15-87 A01)K43)  215/50R15-88 A01)K15)K43)  225/50R15-90 A01)K05)K06)K16)K43)	A02) bis A10)

e1\*97/27\*0086\*00

1035/810(885)

5/110/65,0

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**  
Typ(en) : **I75538**  
Ausführung(en) : **I75538, 110G mit Zentrierung Ø72,5/65,1**

Typ:		<b>T98/Kombi</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e1*97/27*0087*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
60; 85; 100	Opel Astra-G-Caravan (5-Loch)	195/55R15-84 T10  195/60R15-88  205/50R15-86  205/55R15-87  215/50R15-88  225/50R15-90 A01)K03)K06)	A02) bis A10)

e1\*97/27\*0087\*01 1035/885(960)

5/110/65.0

### Auflagen und Hinweise

- A01) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.



Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**  
Typ(en) : **I75538**  
Ausführung(en) : **I75538, 110G mit Zentrierung Ø72,5/65,1**

A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit ~~und~~ nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebewichten ausgewuchtet werden.

A90) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Antriebsachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

B21) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage an Achse:  
- belüfteter Brems Scheibe Ø 296 mm

E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Bereifungsgröße bereits serienmäßig eingetragen ist.

E21) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1220 kg, (geprüfte Radfestigkeit).

E25) Aufgrund der geprüften Radlast, in Abhängigkeit vom Abrollumfang des Reifens, ist die Verwendung der Reifengrößen eingeschränkt und aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Reifengröße	Reifenabrollumfang in mm	max. zulässige Achslast in kg
195/65R15	1935	1230
215/60R15	1950	1220
205/65R15	1975	1208
225/60R15	1985	1202

Die erhöhten zulässigen Achslasten bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h in den Fahrzeugpapieren) sind ggfs. auf den oben genannten max. zulässigen Wert zu reduzieren. Ist die Reduzierung erforderlich, so ist dies auf der Anbaubestätigung einzutragen.

E48) Diese Reifengröße ist nicht zulässig als M+S-Bereifung.

G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§7 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**  
Typ(en) : **I75538**  
Ausführung(en) : **I75538, 110G mit Zentrierung Ø72,5/65,1**

---

- K04) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen z.B. Schmutzfänger, soweit sie serienmäßig noch nicht vorhanden sind). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K06) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug, bzw. in der Reifenbreite - fabrikatsabhängig - kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 zu sorgen.  
Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates/-typs auf der Anbaubestätigung einzutragen.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K14) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K18) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend dem umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K43) An Achse 2 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich der Stoßfängeroberkante auszuschneiden.
- L21) Nur zulässig in Verbindung mit Lenkstockhebel (110 mm) vom Omega-3000.
- T10) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1000 kg (LI=84). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 500 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T17) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1230 kg (LI=91). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 615 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

---

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**  
Typ(en) : **I75538**  
Ausführung(en) : **I75538, 110G mit Zentrierung Ø72,5/65,1**

---

T33) Es ist eine Freigabe des Reifenherstellers vorzulegen , aus der die Verwendbarkeit seiner Reifenfabrikate unter Angabe der fahrzeugspezifischen Daten (zul.Achslasten, max. Sturzwerte VA/HA , Höchstgeschwindigkeit ) und die ABV -Eignung (bei Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse) hervorgeht. Die Freigabe ist bei der Abnahme vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.

T36) Es dürfen nur die bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Reifefabrikate/-typen verwendet werden.  
Werden andere als die in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifefabrikate verwendet, so ist Auflage A01) und T33) zu beachten.

T85) Wegen Reifentragfähigkeit (bei LI87) ist diese Reifengröße bei Fz.-Ausführung Vectra-B 2,5-V6 (125 kW) nur als -W-Reifen, bzw. ZR-Reifen (Nenntragfähigkeit mind. 545 kg) zulässig.

### Sonstiges

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Essen, 05.08. 1998  
K:\RÄDER\RZ\67\15ZOLL\31700467.DOC

Dipl.-Ing. Wolff  
Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr